



**BEKANNTMACHUNG DES ZWECKVERBANDES  
WASSERVERSORGUNGSGRUPPE  
FREISING-SÜD**

**I.**

**2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverband  
Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd**

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd ändert auf Grundlage des Art.44 Abs.1, Satz 1 KommZG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015, GVBl. S. 458) die Verbandssatzung vom 23.12.2011, in Kraft seit 01.01.2012 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 27.11.2012:

**§ 1**

Die Verbandssatzung vom 23.12.2011, in Kraft seit 01.01.2012 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 27.11.2012 wird wie folgt geändert:

- § 3 wird am Ende folgendermaßen ergänzt:

„Weiter erstreckt sich der Wirkungsbereich aufgrund von Zweckvereinbarung auf das nördliche Stadtgebiet der Stadt Garching. Nach Süden erstreckt sich der Wirkungsbereich einerseits analog der Ausdehnung des Sondergebiets der TU München andererseits erstreckt es sich bis zu der von der Freisinger Landstraße Richtung Westen abzweigende Zubringerstraße zur Autobahnanschlussstelle Garching Nord (Flurnummer 209/10, Gemarkung Garching und Flurnummer 167/2, Gemarkung Garching)“

- § 16 wird am Ende folgendermaßen ergänzt:

„Soweit die EBVBay auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen verweist, ist die KommHV-Doppik entsprechend anzuwenden.“

- § 21 Abs.2 wird neu gefasst:

„Der Jahresabschluss soll von der Versammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen der gesetzlich vorgeschriebenen Frist örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Versammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.“

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

Neufahrn, den 03.01.2017

**Franz Heilmeier**, Verbandsvorsitzender

**II.**

Die Änderungssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Freising vom 9. Januar 2017 AZ: 21-863-13 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

**BEKANNTMACHUNG DES ZWECKVERBANDES  
WASSERVERSORGUNGSGRUPPE  
FREISING-SÜD**

**I.**

**4. Änderung der Wasserabgabesatzung des Zweckverband  
Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd**

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung i.V. mit Art. 22 und 26 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd folgende 4. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung vom 05.04.1990, i.K. seit 11.05.1990, i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 04.04.2011, i.K. seit 21.04.2011.

**§ 1**

§ 10 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen. Aus § 10 Abs. 4 wird § 10 Abs. 3.

**§ 2**

In § 21 Abs.1 Satz 1 wird die Passage „§ 2 Abs.4 des Eichgesetzes“ durch „§ 40 des Mess- und Eichgesetzes“ ersetzt.

**§ 3**

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

Neufahrn, den 03.01.2017

**Franz Heilmeier**, Verbandsvorsitzender

**BEKANNTMACHUNG DES ZWECKVERBANDES  
WASSERVERSORGUNGSGRUPPE  
FREISING-SÜD**

**I.**

**6. Änderung der Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung  
zur Wasserabgabesatzung des Zweckverband  
Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V. mit Art. 22 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd folgende 6. Änderungssatzung zur Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung (BGuKS) vom 29.06.2005, i.K. seit 22.07.2005, i.d.F. der 5. Änderungssatzung vom 07.05.2012, i.K. seit 25.05.2012:

**§ 1**

§ 9a der BGuKS erhält folgende Neufassung:

**§ 9 a  
Grundgebühr**

- Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler, wird die Grundgebühr für jeden Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) geschätzt, der nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.
- Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern, Zwischenzählern und Standrohren mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ):

Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) in m <sup>3</sup> /h	€/Monat
4	4,50
10	4,90
16	6,50
25	97,00
40/63	120,00
63/100	142,00
160/250	205,00
400	284,00
Zwischenzähler	0,50/Tag
Standrohr bis $Q_3$ 15	1,00/Tag
ab $Q_3$ 25	2,10/Tag

**§ 2**

§ 12 der BGuKS erhält folgende Neufassung:

**§ 12  
Gebührenschildner**

- Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).
- Wird die rechtzeitige Mitteilung gem. § 22 WAS versäumt, so ist der bisherige Grundstückseigentümer bis zum Ende des Ablesabschnittes, in dem die Meldung beim Zweckverband eingeht, zahlungspflichtig.

**§ 3**

§ 13 Abs. 3 der BGuKS erhält folgende Neufassung:

- Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

Neufahrn, den 03.01.2017

**Franz Heilmeier**, Verbandsvorsitzender

**BEKANNTMACHUNG DES SCHULVERBANDES GAMMELSDORF**

**I.**

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Gammelsdorf (Landkreis Freising)  
für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Gammelsdorf folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	171.601,00 Euro
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	36.000,00 Euro

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Verwaltungsumlage**

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 83.278,44 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2016 auf 63 Verbandsschüler festgesetzt.
- Die Verwaltungsumlage wird auf 1.321,88 Euro je Verbandsschüler festgesetzt.

**Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Gammelsdorf, den 05.01.2017

Schulverband Gammelsdorf

**Bauer**, Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Freising vorgelegt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Satz 1 BekV während des gesamten Jahres in der Verwaltungsgemeinschaft Mauern, Schloßplatz 2, 85419 Mauern, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.